

Datenschutzinformationen
gemäß Art. 13, 14 DSGVO im Zusammenhang mit der
Genehmigung von Versammlungen in befriedetem Bezirk

Stand: Mai 2022

1. Name und Kontaktdaten des Verantwortlichen	Verantwortlich für die Verarbeitung Ihrer Daten ist: Bayerisches Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration Postanschrift: Odeonsplatz 3, 80539 München E-Mail: poststelle@stmi.bayern.de Tel.: 089/2192-01
2. Kontaktdaten der / des behördlichen Datenschutzbeauftragten	Unsere Datenschutzbeauftragte erreichen Sie wie folgt: MRin Christina Rölz Postanschrift: Odeonsplatz 3, 80539 München E-Mail: datenschutzbeauftragte@stmi.bayern.de Tel.: 089/2192-4295
3. Betroffenenrechte	Nach der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) stehen Ihnen folgende Rechte zu: <ul style="list-style-type: none">• Sie können Auskunft verlangen, ob und ggf. welche personenbezogenen Daten wir von Ihnen verarbeiten und erhalten weitere mit der Verarbeitung zusammenhängende Informationen (Art. 15 DSGVO). Bitte beachten Sie, dass dieses Auskunftsrecht in bestimmten Fällen eingeschränkt oder ausgeschlossen sein kann.• Sollten unrichtige personenbezogene Daten verarbeitet werden, steht Ihnen ein Recht auf Berichtigung zu (Art. 16 DSGVO).• Liegen die gesetzlichen Voraussetzungen vor, so können Sie die Löschung Ihrer personenbezogenen Daten oder die Einschränkung ihrer Verarbeitung verlangen (Art. 17 und 18 DSGVO). Das Recht auf Löschung nach Art. 17 Abs. 1 und 2 DSGVO besteht jedoch unter anderem dann nicht, wenn die Verarbeitung personenbezogener Daten erforderlich ist zur Wahrnehmung einer Aufgabe, die im öffentlichen Interesse liegt oder in Ausübung öffentlicher Gewalt erfolgt (Art. 17 Abs. 3 Buchst. b DSGVO).• Erfolgt die Verarbeitung zur Wahrnehmung einer öffentlichen Aufgabe (Art. 6 Abs. 1 Unterabsatz 1 Buchstabe e DSGVO), haben Sie das Recht, jederzeit gegen die Verarbeitung Ihrer Daten Widerspruch einzulegen, wenn Sie hierfür Gründe haben, die sich aus Ihrer besonderen Situation ergeben (Art. 21 Abs. 1 Satz 1 DSGVO). <p>Sollten Sie von Ihren Rechten Gebrauch machen, prüfen wir, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind.</p> <p>Weitere Einschränkungen, Modifikationen und gegebenenfalls Ausschlüsse der vorgenannten Rechte können sich aus der Datenschutz-Grundverordnung oder nationalen Rechtsvorschriften ergeben.</p>
4. Beschwerderecht bei der Aufsichtsbehörde	Ihnen steht weiterhin ein Beschwerderecht beim Bayerischen Landesbeauftragten für den Datenschutz zu. Diesen können Sie unter folgenden Kontaktdaten erreichen: Postanschrift: Postfach 22 12 19, 80502 München Hausanschrift: Wagnmüllerstr. 18, 80538 München

	<p>Telefon: +49 89 212672-0 Telefax: +49 89 212672-50 Kontaktformular: https://www.datenschutz-bayern.de/service/complaint.html</p>
5. Zwecke der Datenverarbeitung	<p>Es ist grundsätzlich verboten, in befriedetem Bezirk z.B. um den Bayer. Landtag Versammlung durchzuführen. Dennoch können entsprechende Anträge gestellt werden. Das StMI prüft diese und erteilt ggfs. die Genehmigung. Zu Dokumentationszwecken werden personenbezogene Daten verarbeitet.</p>
6. Rechtsgrundlagen der Datenverarbeitung	<p>Art. 17 – 19 BayVersG, Art. 6 Abs. 1 Unterabsatz 1 Buchstabe e DSGVO, Art. 4 Abs. 1 BayDSG</p>
7. Kategorien der personenbezogenen Daten, soweit der betroffenen Person noch nicht bekannt	<p>--</p>
8. Quellen personenbezogener Daten, die nicht bei der betroffenen Person erhoben werden bzw. wurden	<p>--</p>
9. Empfänger oder Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten	<p>Soweit Daten elektronisch gespeichert werden, ist das IT-DLZ am Landesamt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung als Auftragsverarbeiter mit dem Betrieb der Server beauftragt, auf dem die Daten gespeichert werden.</p> <p>Das Landtagsamt erhält im Rahmen der Einvernehmensregelung (Art. 19 Abs. 3 BayVersG) die Daten.</p> <p>Die Versammlungsbehörden erhalten aufgrund der Anzeigepflicht (Art. 19 Abs. 4 i.V.m. Art. 13 BayVersG) die Daten.</p> <p>Die Polizei erhält Daten zum Schutz der öffentlichen Sicherheit und Ordnung. Sie gilt auch als Versammlungsbehörde nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 BayVersG.</p> <p>Unterlagen, die nicht mehr zur Erfüllung der Aufgaben benötigt werden, werden dem Staatsarchiv gemäß Art. 6 Abs. 1 BayArchivG zur Übernahme angeboten.</p>
10. Ggf. Übermittlungen von personenbezogenen Daten an ein Drittland oder an eine internationale Organisation	<p>--</p>
11. Ggf. Widerrufsrecht bei Einwilligungen	<p>--</p>
12. Dauer der Speicherung der personenbezogenen Daten	<p>Die Daten werden dem Staatsarchiv angeboten, wenn sie zur Erfüllung der Aufgaben des StMI nicht mehr erforderlich sind, spätestens nach 30 Jahren. Sobald das Staatsarchiv die Daten übernommen bzw. eine Übernahme abgelehnt hat, werden die im StMI (noch) vorhandenen Daten gelöscht.</p>

13. Pflicht / Keine Pflicht zur Bereitstellung der Daten	Die Angaben der personenbezogenen Daten erfolgen freiwillig. Sofern diese Daten nicht bereitgestellt werden, kann dies allerdings zur Folge haben, dass eine Genehmigung von Versammlungen in befriedetem Bezirk nicht erteilt werden kann.
---	---